



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

22) Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten. 1766

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

ist, jedes Jahrs die Hegezeit von dem 1sten May an, bis den Tag nach Bartholomäi gehalten, und während der Zeit weder mit Hünern- noch Jagd-Hunden, so wenig in Hölzern, als Feldern, bey Vermeidung 10 Thlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibt dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleich wie Ihnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen wollen.

An denenjenigen Orten hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und Herkommens ist, soll dieselbe vor wie nach aufs genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Thlr. weder in Holzungen, noch Feldern, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübet werden, immassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch sogleich nach der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyen Sonntagen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus, den 5ten July 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton mpp.

---

## Nr. 22.

### Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten, von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischoff zu Paderborn, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Uns unser Sälzer-Collegium zu Salzkotten, unterm 23sten Novembr. vorigen Jahrs unterthänigst Vorgestelllet habe, daß, obgleich von unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, Weyland Herman Werner Bischoff zu Paderborn &c. gottseel. Andenk. ihre Sälzer-Articulen den 12ten Februarij 1700 von neuem Bestätiget, Verbeffert, und nach den damahligen Umständen eingerichtet worden, die Nothurst dennoch anjeho erfordere, daß dieselbe abermahls Verbeffert, erneuert, in Verschiedenen puncten abgeändert, und dagegen mit ein oder andern diensam befindenden Zusätzen Vermehrt würden, mit unterth. Bitte, Wir gedachtem Collegio hierunter zu willfahren ggft. geruhen mögten.

Nachdem Wir nun sothane Articulen vom 12ten Februar 1700 ge-

nau untersucht und wirklich befunden haben, daß dieselbe zum Theil auch so beschaffen sind, daß dieselben zum Besten des gesammten Landes einer Verbesserung bedürffen, So haben Wir dem unterthänigsten Gesuch Uns nicht entziehen mögen, Vielmehr aber nach reiflicher der sachen Erwe- gung folgende Articulen als ein beständiges reglement mehrgedachtem Sälzer-Collegio hiemit vorsehen und des Ends, als Landes-Fürst, und Oberwerkmeister, Krafft dieses verordnen wollen; daß

1) Ein jeder der zum Salkkotten ein Sälzer werden, und bleiben, der Salkwerker gebrauchen, deren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten fähig seyn, und genießen will, daselbst beendigter, ehelich gebohren, Kei- nem mit Leib-Eigenschaft, oder sonsten einiger weise zugehörig, darbe- neben ehrlichen Christlichen Wesens, Handels und Wandels, guten Ge- rüchts, und seiner Ehren ohn Verächtigt seyn solle.

2) Weilen aber denen Rechten, und natürlicher Billigkeit zuwider, daß Jemand, so mit ein oder mehreren Salkwerkereu rechtmäßig ver- sehen, und deren sonsten nicht unfähig ist, wegen seines Adlichen Stan- des, oder anderer Bequemlichkeit halber, wodurch er, an wirklicher Wohnung, und persönlicher Beobachtung seiner Salkwerker verhindert wird, der Genuß des Salkwerks versperret, entzogen, darunter verkürzet, und denen anderen Sälzereu ein ihnen nicht gebührender Vortheil zuge- eignet werden solle; So setzen und wollen wir, daß allen und jeden ihre rechtmäßig erlangte, und Künftighin etwa erlangende Salkwerker nach Inhalt dieser Articulen frey zu genießen offen- und Bevorstehen, auch ihnen erlaubt seyn solle, sothane Salkwerker, durch wen sie wollen, er seye einheimisch und Bürger zu Salkkotten, oder nicht, Verwalten und die darab fallende Einträglichkeiten sich Berechnen zu lassen; doch sollen diese Verwalteren, die denen salkwerkereu etwa obliegende Onera, Nah- mens ihrer Principalen richtig abtragen, und stipulata manu dem zeit- lichen Werkmeistern und gesammten Collegio angeloben, wehrender die- ser Verwaltung diesem reglement in allen auffß genaueste nachzuleben, wohingegen sie aber auch zu allen Conventionibus, sie haben Nahmen wie sie wollen, jedesmah, damit zu ihrer Prinzipalen Nachtheil nichts Statuiret werde, mit zugezogen, und ihre Vota mit gezehlet werden sollen.

3) Falsß nun Jemand, obbedeutetermaßen qualifcirtet, zu einen Sälzer berechtigt und gesinnet wäre, solches selbst anzutretten, und zu Verwalten, oder durch andere in seinem Nahmen und Behuff Verwalten zu lassen, der soll schuldig seyn, solches dem zeitlichen Werkmeistern ge- ziemend zu bedeuten, und die sämtlich anwesende Sälzere, wie auch deren abwesende legitime Substituirt an die pfanne-hütte zu Beruffen, der solches ohnweigerlich thuen, und diese darauff ohnauß Bleiblich er- scheinen, des ansuchenden Werbung vernehmen, und befindender Sachen Beschaffenheit nach, sich darauff ohn Verlängt erklären sollen.

4) Ein solches soll durch der Minderjährigen Vormundere geschehen, damit der Kleinjährigen Salkwerke, bey deren, wehrender Minderjährig- keit, nicht versaumet werden, wie zu deren merklichen Schaden mehr- mahlen geschehen zu seyn Verschiedentlich geklaget worden.

5) Welche Vormundere als dan Behueff ihres zum Salkwerk Be- rechtigten pfleg-Kinds bis zu dessen Großjährigkeit (wenn er sich nicht

eher als nach adimplirten zwanzigsten Jahre seines Alters, darzu selbst qualificiren will) alles desfalls erforderliche wirklich praestiren, und respective eydlich versprechen sollen.

6) Gestalten Jedem Minderjährigen, Vermög dieser Verordnung, frey und bevorbleibt, nach erlebtem zwanzigsten Jahr seines Alters, das Salzwerk selbst anzutreten.

7) Dafern sich aber begeben sollte, daß mehr als ein Erbe zum Salzwerk berechtigt wäre, soll gleichwohl nur einer dazu verstattet werden, damit die Anzahl nicht über die Vier und zwanzig vergrößert, sondern jeder pfanne-hütte nur zwey Sälzere zum siedern zugelassen, und durch dieselbe, oder deren platz, obbemelter maßen Verstattete, sonst keine andere zum siedern, Handel und Wandel des Salzes admittiret werden sollen.

8) Daher dan die interessirte Sälzer-Erben, oder deren minderjährigen Vormünder, nach des Verstorbeneu todt, wenn sonsten nicht der Verstorbene eine sichere, und zurecht beständige Disposition oder testament hinterlassen, sich also fort, wer das Salzwerk anzutreten habe, unter einander vergleichen, welche Güter, Renthen, oder Baare Mittel dargegen übrigen mit-Erben anzugeben, determiniren, solche Gegeneinandersehung dem ältesten, die Wahl aber dem Jüngern, wenn er so viel Alters und Verstandes hat, sonsten dessen Vormünderen zu Verstatteten, und die Verhütung Verwüthender Caducität ohn Verlängert sowohl dem Guts Herrn die Bemeyerung, als dem Sälzer-Collegio, wegen admission zum Salzwerk zustehende, mit dem zeitlichen Landes-Fürsten theilende, und andere Gebühren entrichten, und dem minderjährigen keine Abnutzung des Salzwerks versäumen;

9) Würde es sich aber zutragen, daß ein Sälzer mehr als ein Salzwerk hätte, so soll auch solchen falls die Anzahl der 24 Sälzer nicht vergringert werden, sondern der Sälzer soll für jedes Salzwerk eben die Rechte, als wenn er nur eines hätte, zu genießen haben; mithin so viel Sälzer repraesentiren, als viel Salzwerker er besizet; Ihm soll auch erlaubt seyn, seine pfann-hütten, wenn er deren mehrere als eine hätte, ineinander zu bauen, und so einrichten zu lassen, wie es der Oeconomie am gemessensten zu seyn erachtet; wollten auch mehrere Sälzer sich mit einander Vereinhahren, ihre hütten zusammen zu bauen, mithin aus drey pfannen nur zwey machen lassen, so soll ihnen solches ebenfals frey, und bevorstehen, jedoch dem Guts Herrn ohne Nachtheil.

10) Ehe und Bevor aber Jemand zum Genuß und Verwaltung der Salzwerker Verstattet wird, soll er zwölf Mark Paderbörnischer Wehrung, jedes zu zwölf Schillinge selbiger Münz gerechnet, wirklich entrichten, und damit den ort der Bank auff dem Salzhause belegen, wovon der zeitlicher Landesfürst zu Paderborn als perpetuirlicher Oberwerkmeister Vier, die übrige Acht aber das Sälzer-Collegium zu genießen hat.

11) Es wäre dan, daß der an-Kommender neuer Sälzer eines Sälzers ehelich gebohrner, und in allen Vorbedeuteten requisitis qualificirter Sohn wäre, gestalten derselbige nur drey pfennige zu erlegen, wovon der zeitlicher Landesfürst ebenfals einen, und das Sälzer-Collegium übrige zwey pfennige zu genießen hat.

12) Solte nun eines Sälzers ehelich gebohrne, und Berüchtigte Tochter sich an einen Verheyrathen, der ebenfals zum Salzwerk in allem qualificiret, dahin zugelassen zu werden suchte, und dessen fähig zu seyn befunden würde, soll derselbe gegen Erlegung sechs Mark, obbemeldter wehrung, dahin verstattet, und von solchen sechs Marken gleichergestalt der dritte Theil, nemlich zwey Mark dem zeitlichen Landesfürsten, übrige Vier Mark dem Sälzer-Collegio entrichtet werden, welche geringe Belegung der Bank wegen der Sälzer-töchtere gleichwohlen nur einmahl platz haben, und daher, wenn dieselbe nach ihres Mannes todt sich anderwertig Verheyrathen, und der zweyte Mann wiederum sich zum Salzwerk zu qualificiren intendirte, neben anderen praestationen die zwölf Mark völlig erlegen, davon der zeitlicher Landesfürst Vier, und das Collegium Acht genießen solle.

13) Solte aber Jemand vorhin eigen gewesener, und folgendes seiner Leib-Eigenschafft erlassener zum Salzwerk Verstattet zu werden Verlangen, soll derselbe neben anderen praestationen der Ersuchung handels und wandels halber, in obigen §§. gemeldten requisitis dreyßig goldgulden erlegen, und davon der zeitlicher Landesfürst zehn, das Collegium übrige zwanzig genießen.

14) Ehe und bevor ein neuantretender Sälzer zum salzsteden gelassen wird, soll ein Jeder, er seye ein sälzer-kind oder frömbder, dem zeitlichen werkmeistern, zum Behueff des Collegii nothwendigkeiten, erlegen zwanzig Thaler, Seden zu ein und zwanzig Schillinge Paderb. Wehrung gerechnet.

15) Wan nun des Sälzers Vor-Eltern das Salzhauß, und pfannhütten hätten Bauen helfen, soll er absonderlich eine Mark, weßen Vor-Elteren, aber dazu nicht geholffen, noch gegeben haben, drey Goldgulden, jeden zu einen Thaler, und einen Reichsort Behueff des Collegii erlegen.

16) Ebener gestalt, wenn des angehenden sälzers Vor-Eltern zu erbauung des Salz-pfützens nicht mit geholffen noch darzu gegeben haben, soll er zu dessen Erhaltung erlegen drey Königsthaler, ad drey Thaler zwölf gr. Paderb. wehrung, und alles obiges, ehe und bevor er zum Genuß und Verwaltung des Salzwerks Verstattet und zugelassen wird, praestiren.

17) Solche und andere Behueff des Collegii Beykommende gelder sollen dem zeitlichen werkmeister geliefert, zu des Collegii samt-Nutzen, und Nothurst Verwendet, Von demselben bey dessen Abtritt, Berechnet, was davon übrig, seinem folgenden Werkmeister zu ebenmäßiger Verwendung und Berechnung überreicht, nicht aber absonderliche Wäßer vor praetendirlichen Vorschuß angewiesen, sondern wan nichts in Cassa vorhanden wäre, die Nothurst der Ausgabe denen sämtlichen deshalb beyeinanderruffenden Sälzern vorgetragen und was dan zur Ausgabe bewilliget wird, von Jedem beygebracht, und denen saumhafften das steden so lang Verbotten werden. Was nun dem zeitlichen Landesfürsten wegen dergleichen das Salzwerk betreffende Fälle, und deswegen andictirte straffen (wovon derselbe jedesmahl die halbscheid zu genießen hat) gebühret, soll der Werkmeister dem fürstl. Gogräfen überreichen, und dieser dem zeitlichen Rentmeister zu Neuhaus zur Berechnung überliefern.

18) Wann nun Jemand Vorbedeutetermaßen zum Sälzer-Collegio qualificiret Befunden wird, und respective darzu erforderete requisita wirklich erlegt, und praestiret, über sein Salzwert vom Gutsherrn den erhaltenen Meyer-Brieff in originali Vorgebracht, den Bürger-Eyd auffm Rathhause, Bgtern und Rath zum Salzkotten persönlich, oder durch einen darzu besonders Bevollmächtigten, abgeschworen hat, sollen demselben alle vor- und nachstehende sälzer-articulen, in anwesenheit des ganzen darzu citirenden collegii, von dem zeitlichen Werkmeister oder aus dessen Befehl, dem Sälzer-Protocollisten deut- und verständlich Vorgelesen, und ausgedeutet, darauf, ob er auch dieselbe wohl verstehe, Vernommen falsß der ansuchender darüber noch einige mehrere explication Verlangte, demselben, Bisß zu Bölliger dessen unterrichtung und Erkänntnuß gegeben.

19) Darauf, ob er alle Articulos, und darüber außschwerenden Eyd festiglich halten, und in Keinem darwider handelen, noch auch von anderen dargegen gehandelt zu werden verstatten wolte, außtrücklich befragt werden.

20) Wan er nun darauff mit Ja geantwortet, und solches alles so richtig geschehen zu seyn, von dem ganzen darüber fragenden Collegio erkannt, und attestiret wird, solle der Werkmeister dem ansuchenden, den abgefaßten Eyd eben Klahr vorlesen, außdeuten, und dieser demselben Buchstäblich nachfolgen.

21) Daß er auch demselben stets nachleben wolle, neben seiner Güter Verpfändung, durch ein oder zwey wohl begüterte, und zum Salzkotten gefessene wirkliche Sälzer, oder anderer Bürger Versicherung geben; solte sich aber in der That Begeben, daß ein sälzer auff allen angewandten Fleiß Keine Bürgen haben könne, soll dieserhalb von Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder in dessen Abwesenheit von dem dazu Bevollmächtigten, geheimen Raths-Collegio Verordnung eingeholet werden.

22) Wan nun das Collegium Befindet, solches ebenfalsß richtig und genügsam zu seyn, soll dem ansuchenden durch den Werkmeisteren gehörender Sitz auff der Bank des Salzhause assigniret, dessen pfannhütten eingeräumet, sich derselben auch zu gebrauchen macht gegeben werden, und all des Sälzer-Collegii Recht und Gerechtigkeit zugeeignet, solche auch von dem Versamleten Collegio approbiret, oder wann daran noch etwas zu ermangeln Verspühret würde, anzuzeigen, und Beobachtet, alles deut- und sonderlich Verzeichnet, des sälzer-Collegii Protocollo zu Bleibender Nachricht eingeschrieben werden.

23) Das sämtliche Sälzer-Collegium und Administration des Salzwesens zu mehreren, sowohl der Sälzer als gemeinem Nutzen in Gute ordnung wieder zu setzen, und desto sicherer zu erhalten, soll Vorigen Jahrs gewesener Werkmeister, alle des Collegii Membra und sälzer, obgemeltermaßen, auff Dienstag nach heil. 3 Königen, zu sicherer Bestimmender stunde durch die zeitliche Jüngst dienende Sälzere auff das Salzhauß bey einander rufen, und denselben diese articulen zu mehreren deren reminiscenz und Behaltung Von Anfang bisß zu Ende deutlich und wohlverständlich Vorlesen lassen.

24) Darauff seinen Bisßherigen, wegen des Collegii gehabtten Empfang mit der Ausgabe Berechnen, und nach dessen Justification sich sei-

nes werkmeisters-Amtes abthuen, dahero seine sachen so früh und accurat Vorher einrichten, daß es ihm an Keinem beweisthum, quitungen oder sonsten zur Justification seines Vertretenden Amtes, und geführter rechnung erfordernden scheinen ermangele, sondern an empfangenem Gelde in etwa übrigen Borrath Verbliebenes, ihm folgenden Werkmeistern also fort einliefern, gestalten bey selbiger zusammenkunft Von den Versammelten Sälkern alsofort ein ander dazu qualificirter erwehlet werden, welcher die übrige gelder in seinem wahrsam zur Aufgabe und Berechnung annehmen solle.

25) Bey selbiger Werkmeisterswahl, sollen auch übrige des Collegii Bediente, oder in ihrer Bedienung confirmirt, oder andere angeordnet, und beendiget werden, wie solches auch bey wehrendem Jahr auff eines oder andern Bedienten Abgang, bey deshalber Vom werkmeister anstellender Convention des Collegii geschehen solle, damit dem Sälzwerk nichts abgehe, und dabey niemahlen einige Verhinderungen Verspühret werden.

26) Zu welchem Ende es auch bey Voriger der Jünger ankommender Sälker und demselben obliegender Dienste halber gemachten Articulen allerdings Verbleibt, daß nemlich ein Jeder ankommender Sälker, ohne der Versohnen Unterscheid, dem werkmeister und Collegio in sälzwerksachen auffwärtig seyn, und biß er von folgenden abgewechselt wird, Verbleiben, oder darzu Jemand anderst von denen Sälkern willig machen solle.

27) Wegen des Sälz-fiedens oder Verkaufens ist bisher Verschiedener freit entstanden, und darüber Vor und nach Verschiedentlich Verordnet, welcher Irrung Beständig abzuhelffen, und fernern Anlaß zu be-nehmen, wollen Wir und befehlen hiemit ggft, und ernstlich, daß auff obbedeuteten Wahltag eines neuen Werkmeisters, nach abgelesenen diesen Sälker-articulen auch öffentlich Verlesen und angemerket werden solle, ob auch ein oder mehr, dan die zum fieden erlaubte wäßer abgesotten haben, welchen Befindenden fall daran schuldiger dardurch Von seiner Gerechtigkeit alsofort biß auff unsere, und unserer herrn Successoren Erkändnuß und Gnaden suspendirt seyn solle.

28) Wan aber sich befünde, daß ein oder anderer sälker die erlaubte wäßer auff solcher wahltag noch nicht Völlig abgesotten, sondern erst Kurz Vorher zum Feuer gebracht hätte, oder aber auch im fieden noch begriffen wäre, so sollen sothane wäßer ganz zerfallen, und er derselben verlustig seyn, noch ihm im fieden fortzufahren erlaubet, sondern das Feuer sofort aufgelöschet, und nicht Verstattet werden, daß die noch nicht völlig abgesottene, mithin für das Jahr Verlohrne wäßer in folgendem Jahre nach gesotten werden.

29) Inmaßen nach solcher wahl also fort nicht allein, in wieviel in selbigen angehendem Jahre ein Jeder sälker fieden, sondern auch wie theuer das sälz verkauffen möge, und müße, Von Versammelten Collegio determinirt, und darwider von Keinem gehandelt, dabey gleichwohl auch vernünftigt bedacht werden solle, den Preis des sälzes dergestalt zu bestimmen, damit so wenig die aufwertige Käuffer als unsere Stände und Unterthanen desfalls sich mit fug zu beklagen und aufwertigen sälzes sich zu bedienen Veranlafet werden, welches wir solchen Sälz, auff ein

Billiges zu sehen, und dem Befinden nach gemessentlich zu Bestrafen nicht unterlassen werden, sondern Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten.

30) Damit nun ein jeder den erlaubten Zahl der Wässer desto Besser in selbigem Jahr abfieden könne, und daran durch ohnöthiges warten auf anderer Sälzer sieden nicht Verhindert werde, soll einem jeden seine Anzahl wässer, wenn es ihm am bequemlichsten und gelegensten, für und nach in selbigem Jahr zu sieden erlaubt, und die zum wasser-Leiten bestellte schuldig seyn, demselben damit dergestalt gleichwohl an die Hand zu gehen, daß die Vorstehende und zum sieden fertige pfann-hütte daran nicht verhindert werden, sondern mit Verkaufendem salt Vor andern Versehen werden möge.

31) Weilen aber durch die anjeho errichtende Leckwerker das ganze Salzweesen eine bessere Einrichtung erhält, folglich auch der Bedacht dahin genommen werden muß, daß dieselbe den Verhoffenden, und bereits Verspührten Nutzen hervorbringen, so soll nach errichteten Leckwerkern von dem Sälzer-Collegio alljährlich in der am Dienstage nach heil. 3 Königen haltender Versammlung ein gewisser Grad, worauff das Salzwasser vor seiner siedung gradirt seyn muß, festgesetzt, unter diesen Grad aber kein Wässer zu denen Hütten zur siedung Verabfolget, oder abgelassen werden.

Auf daß aber ein jeder Sälzer das auf den zu Bestimmenden Grad gradirte, und nicht geringhaltigeres wasser bekomme; so soll nicht allein der zeitliche Werkmeister darauf ein wachsames Auge haben, sondern auch der anzuordnende Leckmeister darauf besonders beSyndiget werden, Keinem Sälzer geringhaltigeres wasser, welches nicht den Von dem Collegio Bestimmten Grad hat, zuließen zu lassen.

32) Und da auch zu Beobachtung einer mehreren Gleichheit unter denen Sälzern, und damit Jeder von ihnen gleichen Nutzen und Vortheil Von seinen Salzwerk ziehen möge, der Nothdurfft zu seyn ermesssen worden, daß die pfannen in denen hütten Von gleicher Größe, mithin von gleicher Länge, breite, und Tieffe seyn müssen, was endts dan das sälzer-Collegium, inhalts ihres Uns unttgft. eingereichten Protocolli vom 7ten vorigen Monats Januarij d. J. in Vorschlag gebracht hat, daß die Vorderpfanne in die Breite auff zehn und einen halben fuß, in die Länge auff siebenzehn fuß neun Zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier Zoll, die hinterpfanne aber, in die Breite auf sieben fuß, in die Länge auf zehn fuß vier zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier zoll festgesetzt werden Könten; so haben Wir diesen Vorschlag nicht allein ggft. begehnehmiget, sondern auch hiermit ggft. Verordnen und festsetzen wollen, daß in Zukunft nach ebenbem. Breite, Länge und Tieffe, sowohl die Vorderer als hinterpfanne eingerichtet, und wenn ein oder anderer, der mit mehreren Salzwerkern Versehen oder sich mit ein oder andern deren Sälzern Vereinhahren würde, aus mehreren pfannen eine machen zu lassen, diese proportion niemals überschreiten, noch auch die hinterpfanne zum Salzsieden gebrauchet werden solle, sondern weil befunden worden, daß besseres Salt mit wenigerm holtz in Kürzerer zeit gefotten wird, wenn die hinterpfanne nur allein zur Kühl- oder wärme-pfanne gebrauchet wird, als soll auch nur allein die Vorderpfanne zum Salzsieden gebrauchet, und der Abgang durch Ansetzung mehrerer wässer ersetzt werden.

Und weil auch

33) Beym Salzfieden der Mißbrauch eingerißen, daß fast jeder zeit einiges wasser nachgesotten wird, solches gleichwohl um so weniger gestattet werden kan, als dadurch das salt zu seiner ordentlichen Weiße nicht gelanget, sondern schwärzlich wird, und mehreren Theils naß verbleibet, wodurch dan, da es nicht drucken und weiß ist, der Salt-Verkauf, zum besondern schaden des Collegii sowohl, als zum Nachtheil des publici gehemmet und unterbrochen wird, so soll alles Nachfieden bey halbem Feuer, oder so auf den halb zur Asche gewordenen Kohlen geschiehet, hiemit abgestellt, und Verbotten, und ein Jeder in so lang er die Kleinere Vorgesachte Breite, Länge, und Tiefe, nicht gleich Kom-mende pfanne annoch beybehalten wird, sich mit dem Jenigen, was an-jeso darin füglich gesotten werden kann, begnügen zu lassen Verbunden seyn, jedoch ist und bleibt einem Jeden erlaubt, nach abgesottenem Salt oder vielmehr nach Vollendeter Siedung in die salt-pfanne einiges wasser Laufen zu lassen, damit dieselbe dadurch conserviret, und der Stahle, welchen ein jeder saltzer seinem Socio, dem herbringen gemäs überliefern muß, darin auffbewahret werden möge.

34) Bey den Verkauf des Saltzes soll daselbe nach dem Range außgemessen und mit der Aufmessung in der hütte, wo ein jedes Jahr, mithin am 7ten January auffgehöret worden, zuerst der Anfang gemacht, und von dem einem jeden saltzer zugehörigen Salt nicht mehr dan Ach-zig Mollen, es halte gleich das heffelste mehr oder weniger, außge-messen, und solchergestalt Von der einen hütte zu der andern nach ih-rer ordnung, bis zu den der Letzten Verfahren, sodann aber wiederum in der ersten hütte der Anfang gemacht werden, Sollte es sich aber zu-tragen, daß ein oder ander saltzer, der nur ein Saltwerk hat, kein Salt vorrathig hätte, wenn die Range und ordnung der Aufmessung an ihn kömmt, so geht ihn zwar für das-mahl die Range vorbey, kömt aber die Range wieder an ihn, so soll ihm doppelt soviel, mithin auch dasjenige Quantum, was ihm zum ersten-mahl, wenn er mit salt Ver-sehen gewesen wäre, außgemessen werden müssen, außgemessen werden.

Hat aber ein Saltzer mehrere Saltwerker, und in der einen salt-hütte, an welche die Range zuerst kömmt, kein salt Vorrathig, so soll er aus der andern salt-hütte, sie seye gleich darneben gelegen, oder davon durch andere entfernet, das salt für die erste außmessen zu lassen, Befugt seyn, und demohnerachtet, auch aus der nachfolgenden hütte, wenn diese die Range betrifft, eine gleiche Aufmessung verrichten lassen können; ansonsten aber soll niemahls erlaubt seyn, noch zugelassen wer-den, daß einiges salt außer der range und Vorbemeldten ordnung Ver-kauffet werde, wie wohl einem jedem Saltzer frey und bevor bleibt zu seiner eigenen Consumption und das abzuliefernde pfachtsalt sich außer der festgesetzten Range zumessen zu lassen, und da auch

35) das saltzer-Collegium wegen Einführung des frömbden saltzes, Von Uns ein erneuertes Verbott erhalten, welches wir durch ein öffent-liches Edict unterm 5. Aug. 1763 Bekannt machen lassen, in der ohn-gehlbaren zuversicht, daß daselbe nicht unterlassen würde, sich seinen ge-gen Uns gethanen unterthänigsten Erbieten gemäs zu Bezeigen, deme zu folge aber in Verschiedenen Gegenden unsers hochstifts einige salt-Eu-

trepreneurs anzuordnen, so daß an allen orten genugsames Salz zu haben seye, und aufwärtiges salt gänzlich entbehret werden könne, so verordnen und Befehlen Wir hiemit nachmahls so gnädig und ernstlich, daß gedachtes Collegium binnen einer Vierteljährigen Frist die Nöthige salt-Entrepreneurs so gewiß bestellen, als es ansonsten zu gewärtigen haben solle, daß wider die sich hierunter säumig bezeigenden Sälzere, mit strafs-Erklärungen und anderen zureichenden zwangs-Mitteln Verfahren werde: damit aber

36) Wegen der zu bestellenden salt-Entrepreneurs Keine Neue Irrungen sich ereignen mögen, welche Vorhin daher entstanden sind, daß denen salt-Entrepreneurs das Salt auf den Borg, ohne baare Bezahlung Verabfolget worden, worüber Verschiedene Sälzer sich Beschweret und nachgehends ihr Salt an ged. Entrepreneurs Borgweise zu überlassen sich geweigert haben, weil sie von dem Collegio angewiesen worden, ihre Bezahlung von denen Entrepreneurs als eine ihnen allein angehende privatschuld auf ihre Kosten einzuklagen, ohne hierunter von dem gesamten Collegio im Mindesten Vertreten oder schadlos gehalten zu werden, welches doch wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs gewesen wäre, weil das aufgeborgte salt zu beförderung des Salt-Commercii, und zum Nutzen des gesamten Collegii gereicht hat; so soll es diesertwegen auf folgende Maas und weise gehalten werden;

Erstlich soll Keinem Entrepreneur einiges Salt ohnentgeltlich und auff den borg Verabfolget werden, wenn er nicht zuVordrist wegen der dafür zu Leistenden Zahlung zureichende Caution bestellet hat, welche Caution aber von dem zeitlichen werkmeister und dem Collegio genugsam untersucht, und salt dagegen nichts zu erinnern, für annehmlich erkläret werden solle. Wenn nun aber

Zweytens die Caution für annehmlich erkläret ist, soll ein jeder sälzer nach der Range schuldig seyn, Jedem gedr. Entrepreneurs fünf Mollen salt, mehr aber nicht, borgweise Verabfolgen zu lassen, und in Ansehung dieses Borgs soll

Drittens eine besondere Range gehalten, und mit jener, worin das Salt für Baare bezahlung Verkaufet wird, nicht vermischet werden, folglich wenn schon dem Entrepreneur fünf Mollen salt auf den borg zugemessen worden, so sollen dennoch Achtzig Mollen salt (wie vorhin §. 34. Verordnet) für Baare Zahlung aufgemessen werden. Die Von dem Entrepreneur zu leistende Zahlung soll

Viertens an den zeitlichen werkmeistere geschehen, und dieser soll, Fünftens schuldig seyn, die von dem Entrepreneur eingelieferte Gelder ohne Anstand dem Sälzer, dessen Salt borgweise Verkaufet worden, Verabfolgen zu lassen, nicht aber daselbe unter Keinerley Vorwand, weder *Sab quocunque demum titulo, vel debito etiam liquido*, weder für die schatzungen, oder andere privilegirte schulden zurück zu halten, oder mit arrest zu belegen, weil der werkmeister ohnehin wider einen jeden Sälzer die Bereiteste Execution in Händen hat, und ansonsten zu befürchten steht, daß ein oder ander sälzer Von dem zu beförderung des Salt-Commercii ohnungänglich nöthigen Borg abgeschreckt werden dürfte. Von dieser Range, nach welcher das salt denen Entrepreneurs aufgeborget wird, sind indessen

37) Die Uns als zeitlichen Landesfürsten zugehörige fünf, ingleichen die fünf Städtische, und die dem zeitlichen werkmeistere zukommende zwey wätere sind allein außgenommen, und sollen dieselbe nicht auf den borg, wohl aber gegen Baare Zahlung, nach der ordentlichen Range, Inhalts Vorstehenden §. 34, Verkaufet werden, was gleichwohlen von Borgeachten Fünf Fürstl. wäteren behuef der hofhaltung nöthig ist, und sonst daraus an die fürstliche Bediente zu ihrer besoldung assigniret wird, das soll daraus Sederzeit auch außser der ordinären Range außgemessen werden können, wie dann auch

38) Einem zeitlichen Landesfürsten frey und bevor Bleiben soll, die ihm zukommende fünf wätere durch wen er oder seine hofkammer will, absieden zu lassen, und deshalber einen Ihm, oder gedachter Hoffkammer wohlgefälligen Inspectoren anzuordnen.

39) Der Beeyndigte Salzmeser soll nach seinen geleisteten pflichten schuldig seyn, allen Acht dahin zu haben, daß Keiner das mindeste salt, als er selbst, außmese, und er solche außmessung, nach Borgeachter ordnung, und alles an der pfann-hütten außgemessen, und aufgeladen werde.

40) solte ein oder anderer Sälzer zum Sieden nicht so früh gerathen, daß er sattfam salt, wenn der Kauf an ihn Kommen wird, nicht haben könnte, Bleibt demselben frey und bevor solchen Rang sowohl des siedens als Verkaufens seinem Socio in seiner pfann-hütten, oder da derselbige solches nicht beehrte, einem andern würllichen Sälzer vor anderwärtige Erstattung zu überlassen oder auch mit dessen Rang zu Vertauschen, damit es nimmer an gutem Verkaufbarem Salze ermangele.

41) Dieweilen auch in der That nicht ohne geringen schaden der Sälzer selbst sich bezeigt, daß diejenige, so holz zum seilen Kauf nachher Saltkotten sowohl, als anderwärts bringen würden, darum das holz sogar außser Landes führen, weilen selbige auf dem Markt einige stunden halten müssen, und an Keinen andern ort Verkaufen dürfen, als wollen wir zu hebung dieses schädlichen Mißbrauchs, daß führohin ein jeder Sälzer, nach seinem Gefallen auf dem Markte, oder in der Stadt, wo es einem Jeden gefällig ist, ankommendes holz ankauffen könne und möge; dabey dennoch Verbotten seyn solle, dem holzbringenden Vor der Stadt entgegen zu gehen, und dadurch den Preys zu steigern.

42) So oft der Werkmeister Nöthig befindet, oder dessen von ein oder andern erinnert wird, soll derselbe die sämtliche Sälzere oder deren angeordnete Verwalter bey einander rufen lassen, und mit denenselben des Saltwesens Nothurfft überlegen, und darzu erforderende Nothwendigkeit Verordnen.

43) Auff solche und andere dergleichen des Werkmeisters Einladung soll ein Jeder Sälzer, und angeordneter Verwalter ohnweigerlich erscheinen, und die Nothurfft des Saltwesens zu befördern mithelfen, dem Werkmeister gebührenden respect, und billigmäßigen Gehorsam leisten, sich sowohl selbstem auffm Salt Hause, Saltwerk und pfannhütten, als auch in seinem ganzen Leben und haushaltung redlich, auffrichtig, Ehrbar und züchtig bezeigen, aller Leichtfertigkeit, Untreu, Eusterschändens und schmahens gänzlich enthalten, und die Göttliche gabe des Saltwäfers in Gottesfurcht, und unsträflichem Leben genießen und gebrauchen.

44) Zur Salz-Judicatur gehörige sachen sollen ohne langweiligen Verschub oder auffenthalt Vorgenommen, beyderseits Verhöret, und auf Erkundigung der sachen beschaffenheit Summarie ohne förmlichkeit gerichtlicher processus erlediget werden.

45) Die Salzwechte sollen Beehdiget seyn, und Keine Kohlen aus der pfannhütte bringen, ohne ihrer Herrn Geheiß und Vorwissen, die dan Nöthige sorge zu führen wissen werden, daß dadurch Keine Gefahr einiger feuersbrunst erwachse.

46) soll ein jeder Sälker selbst sich diesen Articularis Jederzeit zu bequemen, und denenselben auf alle Begebenheit nachzuleben, und dawider nicht zu thun noch zu lassen fleißigst Verhüten, als auch Sorgfältige obacht, und sonderlich der zeitlicher Werkmeister mit denenselben zu führen hat, daß solches auch von Keinem in abstracto, noch dem gangen Collegio in concreto geschähe oder ohngeahndet dissimuliret werde, gestalten der Eyd außdrücklich Beumeldet, daß ein Jeder schuldig sey, zu Verschweigen, was zu Verschweigen steht, und zu melden, was ihnen gebühret zu melden, wo wider, wann einige übertretung der ordnung Verschwiegen werden solte, der Verschweigender Dissimulirender eben schuldig wird, als der übertreter selbst.

47) Was aber ohne einhige Entschuldigung wider die Substantz der Articulen Voriger Constitution, und nicht Veränderter sälker-Einigungen Von ein oder andern begangen wird, soll ohne Verzug, und Dissimulation dem Werkmeister, angezeigt, und von demselben auf solche Denunciation, oder aus eigener Wissenschaft in Convocirendem Collegio Vorgebracht, nach Befindung der sachen mit dem Uebertreter Vermög der ordnung Verfahren, derselbe vom Salzwake Verwiesen, dessen unfähig erkläret, und dessen Einträglichkeit zu zahlung Gutsherrlicher pfächten, nöthiger Erhaltung der pfannhütten, und anderer gemeiner des Collegii Ausgaben pro rata Verwendet, der Ueberschuß aber, als aus des Uebertreters straf, die zwischen dem zeitlichen Landesfürsten und dem Collegio in allem zur gleichen halbscheid getheilet wird, herrührend Beyden solchen theilen aequaliter berechnet, und zu solcher Berechnung der zeitlicher Gograf mit adhibiret, und der fürstl. Antheil unserm Neuhäuschen Rentmeister zur Berechnung Behuef Unserer gelieffert, nöthig findenden Falls auch an unsere Hofkammer in ein oder andern punkt referirt werden.

48) solte nun also abgewiesener solches Verbrechen bey uns und unseren Herrn Successoren zwaren mit einer geldstraff abzuhandeln bitten, bleibt uns und unseren Herrn Successoren bevor, demselben daran Gnade zu bezeigen, und die Buß mit arbiträrer Straff abhandelen zu lassen.

49) Es Bleibt derselbe aber auch bei dem Collegio als niemahlen sälker gewesener, sondern ganz als frömbder, obschon Vom sälker Gebohren, Von Neuem zu qualificiren, und alle praestanda zu praestiren schuldig verpflichtet, ehe und Bevor er zum salkwerk, und Handel wieder verstattet werde.

50) Beslich ordnen und wollen Wir, daß dasfern ein oder andere Disposition in denen Vorigen Vor und nach errichteten sälker-Articulen und ertheilten Concessionibus sich befinden solle, so in gegenwärtigem

reglement nicht begriffen, und denselben weder directe, noch indirecte widerstrebte, solche in Künftig sich ereignenden fällen, gleich ob wären selbige dieser Verordnung außtrücklich einverleibet, Steif und fest gehalten, Observiret und Bey ihren Kräften gelassen werden sollen.

Urkund Unsers Hochfürstl. HandZeichens und nehm gedruckten Geh. Ganzley=Insiegels. Gegeben auf unsern Hochfürstl. Residentz=Schloß

Neuhaus, den 6ten Juny 1766.

### Nr. 23.

#### Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen, von 1767.

(Samml. II. S. 322.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemein Landstraßen fast durch gehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passiret werden könnten; So haben Wir uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landstädten bewogen gefunden, unseren sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in ihern Jurisdictionen-Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, sobald die Gerstensaar vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits-Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingesezene, und Lunterthanen des Endes aufbieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhalten, und damit wenigstens so lang, bis zukünftiger Erndte, ohnaußgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in soweit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorsehlich, ohne rechtmäßige Ursach zurückbleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet, das Tagelohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executive beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubessern, oder zu erneuern, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kosten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dasen sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkührlicher Strafs-Erklärung,